



Aktenzeichen: Pet 2-20-02-11014-014197

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Arbeit der Ausschüsse zu einzelnen Gesetzesvorhaben und Anträgen als zusammengefasste Berichte der fachlichen Argumente und Meinungen an die Öffentlichkeit heranzutragen und die Transparenz in der Arbeit der Ausschüsse des Deutschen Bundestages zu erhöhen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 86 Mitzeichnungen sowie 7 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme der Bundestagsverwaltung wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass es online abrufbare Wortprotokolle gibt, die den Verlauf der öffentlichen Anhörungen im Detail dokumentieren. Auch etwaige Stellungnahmen der Sachverständigen sind öffentlich abrufbar.

Darüber hinaus berichten die Ausschüsse in den "Beschlussempfehlungen und Berichten" gem. § 66 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) dem Plenum über ihre Beratung eines Gesetzesentwurfes bzw. Antrages. Die Berichte müssen die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit Begründung sowie die Ansicht der Minderheit und die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse enthalten. Sie sind über das Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP: <https://dip.bundestag.de/>) abrufbar. Durch den Zugang zu diesen Materialien ist eine Auseinandersetzung mit fachlichen Argumenten und Meinungen bereits möglich.



Darüber hinaus hebt der Petitionsausschuss insbesondere hervor, dass mit Inkrafttreten der jüngsten Reform der Geschäftsordnung zum 1. Januar 2023 auch die Regelung des § 73 GO-BT über die Erstellung der Protokolle der Beratungssitzungen der Ausschüsse und deren Veröffentlichung neugestaltet wurde (die aktuelle Version der Geschäftsordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go_btg).

Vorgeschrieben ist damit unter anderem, dass über jede Beratungssitzung eines Ausschusses ein schriftliches Protokoll anzufertigen ist, das mindestens alle Ausschussdrucksachen, die Gegenstand der Beratung waren, und Beschlüsse des Ausschusses enthält sowie den wesentlichen Verlauf der Ausschussberatung zusammenfasst (§ 73 Abs. 1 GO-BT). Diese Protokolle der Beratungssitzungen sind grundsätzlich unverzüglich zu veröffentlichen, soweit sie nicht als Verschlussache eingestuft sind (§ 73 Abs. 2 S. 1 GO-BT). Soweit der Ausschuss das Protokoll mit dem Vermerk "Nur zur dienstlichen Verwendung" versehen hat oder es sich um ein Protokoll über eine nichtöffentliche Sitzung handelt, erfolgt die Veröffentlichung spätestens ein Jahr nach der entsprechenden Ausschusssitzung (§ 73 Abs. 2 S. 2 GO-BT). Lediglich in Sonderfällen (bspw. bei sog. Geschlossenen Ausschüssen, wie dem Verteidigungsausschuss) werden die Protokolle nur auf Beschluss des Ausschusses veröffentlicht.

Reformiert wurde auch die Regelung über die Öffentlichkeit der Beratungssitzungen der Ausschüsse. Nun entscheiden gemäß § 69 Abs. 1 GO-BT die Ausschüsse selbst darüber, ob sie grundsätzlich in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung tagen. Sie haben dabei als wesentliche Kriterien das Interesse der Öffentlichkeit an öffentlichen Sitzungen, die Besonderheit der Beratungsgegenstände und etwaige Erfahrungen mit öffentlichen Sitzungen zu berücksichtigen.

Festzuhalten ist damit, dass nicht nur Zusammenfassungen von den Beratungen und Beschlussfassungen der Ausschüsse zu Gesetzentwürfen bzw. Anträgen in Form der "Beschlussempfehlungen und Berichte" sowie die Protokolle von Anhörungssitzungen, sondern nunmehr grundsätzlich auch die Protokolle aller Beratungssitzungen der Ausschüsse veröffentlicht werden.



Da die von dem Petenten begehrte Transparenz bereits der geltenden Rechtslage entspricht, sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.